

*Interessens*selbstvertretung *pflegender Angehöriger*

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen

Liebe Leserin, lieber Leser!

IspAn bringt Probleme pflegender Angehöriger ins Gespräch, informiert über wichtige Themen, bündelt gemeinsame Anliegen von Betroffenen und vertritt sie an geeigneter Stelle.

Auch der Infobrief **Pflegealltag** dient diesem Ziel. Zusätzlich bringt er etwas zum Mitfreuen oder Schmunzeln, um Ihren Pflegealltag ein wenig aufzuhellen.

Über Rückmeldungen oder Anregungen aus dem Leserkreis freuen wir uns. Falls Sie diesen Infobrief noch nicht bestellt haben, schicken Sie Ihre Mailadresse an redaktion.pflegealltag@ispan.de. Er geht Ihnen dann künftig unaufgefordert zu - selbstverständlich kostenlos! Die nächste Ausgabe erscheint im Oktober 2012.

Aktuelle Termine, Aktionen und Veranstaltungen der IspAn-Gruppen finden Sie unter www.ispan.de

Mit freundlichen Grüßen, das Redaktionsteam

Rechtsurteile und Informationen zum Thema Pflege

Pflegegeld (Geldleistung)

wird nur gezahlt, wenn die pflegende Bezugsperson die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung des/der Pflegebedürftigen in geeigneter Weise sicherstellen kann. Eine stark gehandicapte Ehefrau z.B. oder die voll erwerbstätige Tochter können das nicht gewährleisten, deshalb wird in solchen Fällen nur Hilfe durch professionelle Kräfte (Sachleistung) gewährt.

Quelle: BSG Urteil 17.12.09, B 3 P 5/08

Heimkosten

können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (Miet- und Verpflegungskosten abzüglich Haushaltsersparnis), auch wenn noch keine ständige Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) vorliegt. Es genügt eine ärztliche Bescheinigung, dass der Heimaufenthalt infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit notwendig ist.

Quelle: Pluspunkte Nr. 2/11,

Urteil Bundesfinanzhof 13.10.2010, VI R 38/09

Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 45 a/b SGB XI)

Seit 2008 werden endlich auch Menschen mit eingeschränkter Hirnfunktion (Demenz), geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen berücksichtigt. Schließlich brauchen besonders Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz intensive Betreuung, z.B. wegen unkontrolliertem emotionalem Verhalten, gestörtem Tag- und Nachtrhythmus, Depressionen oder Selbstgefährdung.

Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf stehen nun - je nach Einstufung des Medizinischen Dienstes - monatlich zwischen 100,- und 200,- Euro zur Verfügung, **zusätzlich** zum bereits vereinbarten Pflegegeld. Aber auch betreuungsbedürftige Menschen, für die noch keine Pflegestufe genehmigt wurde, erhalten Betreuungsgeld (umgangssprachlich wird es **Pflegestufe 0** genannt). Allerdings können für die Betreuung nur speziell ausgebildete Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, die bei einem von den Pflegekassen anerkannten Dienstleister arbeiten.

Wie diese Einsätze abgerechnet werden, ist vorab mit der zuständigen Pflegekasse zu klären. Entweder die Kasse zahlt direkt an die Entsendestelle der eingesetzten Mitarbeiter/innen oder die Hilfeempfänger legen die Kosten zunächst vor und reichen die Rechnung dann zwecks Erstattung bei der Pflegekasse ein.

Quelle: [www. Pflege-ABC.info](http://www.Pflege-ABC.info)

Rückforderung von Geldgeschenken

Wer Geld oder Vermögen verschenkt und deshalb später den eigenen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann, kann das Verschenkte zurückfordern. Macht der Schenkende diesen Anspruch nicht geltend und bezieht stattdessen Sozialhilfe, geht der Anspruch zur Rückforderung auf den Sozialleistungsträger über (10 Jahre rückwirkend).

Eine Mutter hatte ihrer Tochter Bargeld in Höhe von 13.000,- geschenkt. Drei Jahre später kam sie in ein Pflegeheim und musste ergänzende Sozialhilfe beantragen, weil ihre Rente nicht zur Deckung der Kosten ausreichte. Nach ihrem Tod forderte der Sozialhilfeträger

12.000,- € von der Tochter zurück. Deren Argument, die Geldgabe sei als Geburtstags- und Weihnachtsgeschenk für die ganze Familie über mehrere Jahre gedacht gewesen, überzeugte das Gericht nicht. Die Tochter konnte auch nicht nachweisen, dass sie im Fall der Rückzahlung selbst hilfebedürftig würde.

Quelle: neue Caritas 9/2011
LG Coburg, Urteil vom 13. August 2010, 13 O 784/09
Näheres Internet www.Pflege-ABC.info

Erbaugleich für langjährige Pflege

Wer behinderte, alte oder pflegebedürftige Angehörige zu ihren Lebzeiten in besonderer Weise unterstützt (finanziell, durch Pflegetätigkeit bzw. Verzicht auf eigenen Verdienst) trägt dazu bei, deren Vermögen zumindest teilweise zu erhalten. Deshalb hat (bei mehreren Erben) der/die Pflegenden nach dem Tod des/der Gepflegten Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die geleistete Hilfe, es sei denn, er/sie erhielt diesen Ausgleich bereits zu Lebzeiten des/der Pflegebedürftigen (Anmerkung: die Überlassung der Geldleistung der Pflegeversicherung gilt nicht als angemessener Ausgleich).

Quelle: BGB § 2057a

Mobilitätshilfen für Bahn-Reisende

In ihrer Mobilität eingeschränkte Personen sind für die Bahn eine wichtige Zielgruppe, der das Reisen so angenehm wie möglich gemacht werden soll. Deshalb hält die Bahn ein umfangreiches Hilfeangebot bereit. Nicht nur für Menschen, die mit Rollstuhl reisen, blind oder sehbehindert sind, sondern auch für Ältere, die eine Hilfe beim Ein-, Aus- oder Umsteigen brauchen, organisieren Mitarbeiter/innen der Bahn oder Bahnhofsmmission gerne das, was notwendig ist.

Sie stehen an ca. 300 Bahnhöfen **kostenlos** zur Verfügung, um Reisenden weiterzuhelfen. Man sollte sich aber bei Bedarf immer frühzeitig mit der entsprechenden Stelle in Verbindung setzen.

Außerdem wurde ab September 2011 die Freifahrtregelung für schwer behinderte Menschen wesentlich erweitert. Sie können nun alle **Nahverkehrszüge der DB ohne zusätzlichen Fahrschein mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis plus Beiblatt mit gültiger Wertmarke nutzen.**

Kontakt: DB Mobilitätsservice-Zentrale,
tägl. 6–22 Uhr, 01805- 5 512 512 (14 Ct. pro Minute)

Unfallversicherung für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige sind – sofern der/die Pflegebedürftige vom MDK in eine der Pflegestufen übernommen wurde – gegen Unfälle in **unmittelbarem Zusammenhang mit der Versorgungstätigkeit** versichert.

Dazu gehören Unfälle

- auf dem Weg von oder zu den Pflegebedürftigen;
- bei der Grundpflege (körperliche Versorgung);
- bei der hauswirtschaftlichen Versorgung incl. Einkäufen (auch wenn dabei etwas für den Eigenbedarf der Pflegeperson mitgebracht wurde);
- bei Infektionen oder Hauterkrankungen (ausgelöst durch die Pflege),
- als Begleitperson außerhalb der Wohnung (z.B. zu Ärzten oder Behandlungen).

Sollte eine weitere **unentgeltlich tätige** Pflegeperson mitarbeiten, kann sie (um gegen evtl. Unfälle abgesichert zu sein) bei der Pflegekasse nachgemeldet werden.

Quelle: Internet Urteil BSG vom 9.11.10, AZ: B 2 U 6/1



Zum Mitfreuen oder Schmunzeln

Die Stiftung „Humor hilft heilen“ HHH (sprechen Sie das mal laut aus!) setzt sich zum Ziel, das Lachen zu fördern, vorrangig im medizinischen Bereich. Ärzte mit einer speziellen Clown-Zusatzausbildung gewinnen in Krankenhäusern und Altenheimen rasch das Vertrauen der kleinen und großen Patienten.

Dr. Eckardt von Hirschhausen, der selbst als Clown-Doktor tätig war, schreibt: „In der Münchener Kinder-Neurologie gab's ein Kind, das nicht mehr sprach. Mitten in meiner Zaubershow fing es an zu rufen, es hatte völlig vergessen, dass es nicht mehr reden wollte. Das war für mich der Ausgangspunkt zu sagen: Humor hat wirklich heilsame Kraft. Deshalb habe ich meine Stiftung „Humor hilft heilen“ gegründet“.

Fernsehen ist das einzige Schlafmittel, das man mit den Augen aufnehmen kann. (Vittorio de Sica)

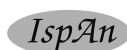
Ein kluger Mensch macht nicht alle Fehler selbst, er gibt auch anderen eine Chance!

Redaktion „Pflegealltag“

Gudrun Born, Ingrid Rössel-Drath
Gabriele Zeisberg-Viroli

E-Mail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10

60311 Frankfurt

☎ 069 / 2982-402

www.ispan.de



Wir werden unterstützt von Caritas